

# Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz

Ab dem 1. November 2015 tritt ein neues Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft. Neu ist, dass jede/r bei der Anmeldung und Abmeldung bei der Stadt eine vom Wohnungsgeber unterschriebene Wohnungsgeberbestätigung einreichen (oder diese nachreichen) muss.

## Allgemeine Information der Bürgerdienste National

- Wer die Wohnung zur Verfügung stellt, füllt die Wohnungsgeberbestätigung aus. Dazu berechtigt sein können: Der Mieter, sofern er zur Untervermietung berechtigt ist, der vom Wohnungseigentümer Bevollmächtigte oder der Wohnungseigentümer selbst.
- Bei Wegzug innerhalb Deutschlands (von einer Gemeinde in die andere Gemeinde) ist eine Meldung des Wegzugs bei den Bürgerdiensten National nicht erforderlich.
- Bei Wegzug ins Ausland ist immer eine Abmeldung erforderlich sowie die Vorlage der Bestätigung des Wegzugs durch den Wohnungsgeber.

## Konsequenzen bei Nichtvorliegen der Wohnungsgeberbestätigung

- Falls die Wohnungsgeberbestätigung nicht vorliegen sollte, melden **Ordnungsamt/Bürgerdienste National** trotzdem an (Ausnahme bei sog. Scheinadressen). Der Studierende bekommt dann die Belehrung über die Vorlage einer Wohnungsgeberbestätigung ausgehändigt. Er/sie hat nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BMG die Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen und der Wohnungsgeber ist gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 BMG verpflichtet, die Wohnungsgeberbestätigung auszustellen. Der Studierende, als meldepflichtige Person, hat die entsprechenden Daten für die Ausstellung der Bestätigung dem Wohnungsgeber mitzuteilen.
- Falls der Wohnungsgeber die Bestätigung für die meldepflichtige Person nicht ausfüllt, ist dies von der meldepflichtigen Person bei der Meldebehörde anzugeben. Die Bestätigung muss innerhalb von vier Wochen nachgereicht werden.
- Je nach Fall kann dann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

## Ablauf Studierendenwerk

- Das Studierendenwerk wird die Wohnungsgeberbestätigung zukünftig direkt bei Mietvertragsabschluss ausfüllen und dem Studierenden aushändigen.
- Da eine Untervermietung nur mit Zustimmung des Studierendenwerks möglich ist und ein entsprechender Vertrag beim Studierendenwerk unterschrieben werden muss, würde auch in diesem Fall die Wohnungsgeberbestätigung direkt vom Studierendenwerk ausgefüllt.

## Die Formulare An-/Abmeldung können hier heruntergeladen werden:

[https://www.domap.de/wps/portal/dortmund/start.home.domap.de/Stadtportal/Rathaus/doMap/services.domap.de/!ut/p/c5/04\\_SB8K8xLLM9MSSzPy8xBz9CP0os3gLNydfCydDRwN\\_ozADA88wH38Xc2MDI38Dc6B8pFm8AQ7gaEBAAdjIPpwqTCwN0eQNAntwDDx9DJ18zJwsDQwdzfHKW3ob4dcPk8fjfi-P\\_NxU\\_YLcCINMzywTAEAn8yo!/dl3/d3/L2dBISEvZ0FBIS9nQSEh/?p\\_searchTerm=W&p\\_searchType=aZ](https://www.domap.de/wps/portal/dortmund/start.home.domap.de/Stadtportal/Rathaus/doMap/services.domap.de/!ut/p/c5/04_SB8K8xLLM9MSSzPy8xBz9CP0os3gLNydfCydDRwN_ozADA88wH38Xc2MDI38Dc6B8pFm8AQ7gaEBAAdjIPpwqTCwN0eQNAntwDDx9DJ18zJwsDQwdzfHKW3ob4dcPk8fjfi-P_NxU_YLcCINMzywTAEAn8yo!/dl3/d3/L2dBISEvZ0FBIS9nQSEh/?p_searchTerm=W&p_searchType=aZ)

## Weitere Informationen auf den Seiten der Stadt Dortmund:

[https://www.domap.de/wps/portal/dortmund/start.home.domap.de/Stadtportal/Rathaus/doMap/services.domap.de/product.services.domap.de/!ut/p/c5/04\\_SB8K8xLLM9MSSzPy8xBz9CP0os3gLNydfCydDRwN\\_ozADA88wH38Xc2MDI38LE6B8pFm8AQ7gaEBAAdjIPtwqDMzxyptYGqLJGwT4Whh4-hg6-Zg5WRoYOprjlb0NsKvHyaPx39-Hvm5qfoFuREGmZ6ZAemOiooAsp\\_tjw!/dl3/d3/L2dBISEvZ0FBIS9nQSEh/?p\\_id=aenderungenbundesmel0](https://www.domap.de/wps/portal/dortmund/start.home.domap.de/Stadtportal/Rathaus/doMap/services.domap.de/product.services.domap.de/!ut/p/c5/04_SB8K8xLLM9MSSzPy8xBz9CP0os3gLNydfCydDRwN_ozADA88wH38Xc2MDI38LE6B8pFm8AQ7gaEBAAdjIPtwqDMzxyptYGqLJGwT4Whh4-hg6-Zg5WRoYOprjlb0NsKvHyaPx39-Hvm5qfoFuREGmZ6ZAemOiooAsp_tjw!/dl3/d3/L2dBISEvZ0FBIS9nQSEh/?p_id=aenderungenbundesmel0)